



**Festsetzungen**

**Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

- WA Allgemeine Wohngebiete
- WR Reine Wohngebiete

**Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 16 BauNVO)

- z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- 0,4 Grundflächenzahl
- z.B. Gr. 1 Gebäudegruppen -siehe textliche Festsetzungen-

**Bauweise, Baulinien und Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- durch Baugrenzen festgelegter überbaubarer Bereich
- nicht überbaubare Grundstücksfläche n
- o offene Bauweise

**Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Öffentliche Straßenverkehrsflächen (Aufteilung nachrichtlich)
- Straßenbegrenzungslinie

**Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- Tr Trafostation

**Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Öffentliche Grünflächen

**Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Wasserflächen

**Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung der Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Erhaltungsempfehle für Bäume
- Abgrenzung der Zuordnungflächen
- z.B. (1) Kennzeichnung der Zuordnungflächen

**Sonstige Planzeichen** (§ 9 BauGB)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

**Örtliche Bauvorschriften** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 BauO NRW)

- GD Geeignetes Dach
- z.B. 38° maximale Dachneigung

**Darstellungen zur Information**

- Verkehrsgrünflächen
- Parkflächen
- Wohngebäude mit Hausnummer und Geschosshöhe
- Wirtschafts- und Industriegebäude mit Geschosshöhe
- Höhenlinie
- Höhenpunkt
- Flurgrenze

Weitere Signaturen siehe DIN 18 702

**Textliche Festsetzungen**

**A. Planungsrechtliche Festsetzungen**

**1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

**Reines Wohngebiet**  
In den im Bebauungsplan festgesetzten reinen Wohngebiet (WR) sind gemäß § 3 Abs. 2 BauNutzungsverordnung (BauNVO) folgende Nutzungen zulässig:  
• Wohngebäude.  
Ausnahmsweise zulässig sind:  
• Die gem § 3 Abs. 3 Nr. 2 aufgeführten Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind:  
• Die im § 3 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleinere Betriebe des Beherbergungsgewerbes werden gem. § 1 Abs. 6 BauNVO ausgeschlossen.

**Allgemeines Wohngebiet**  
In den im Bebauungsplan festgesetzten allgemeinen Wohngebiet (WA) sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNutzungsverordnung (BauNVO) folgende Nutzungen zulässig:  
• Wohngebäude,  
• nicht störende Handwerksbetriebe,  
• Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig:  
• Gemäß § 1 Abs. 5 i.V. m. Abs. 9 BauNVO wird jeglicher Einzelhandel ausgeschlossen.  
• Die im § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO aufgeführten allgemeinen zulässigen Schank- und Speisewirtschaften sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig.  
• Die im § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden gem. § 1 Abs. 6 BauNVO ausgeschlossen.

**2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**  
Garagen, überdachte Stellplätze (Carports), Stellplätze und Nebenanlagen sind gem. § 23 BauNVO auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche grundsätzlich zulässig. Für die vorgenannten Anlagen gelten unverändert die Bestimmungen des § 19 BauNVO zur Berechnung der zulässigen Grundflächenzahl, Garagen und überdachte Stellplätze sind mindestens 3,00 m von der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche entfernt zu errichten.

**3. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6)**  
Pro Wohngebäude sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

**4. Erneuerbare Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)**  
Zulässig sind Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dachflächen und Außenwandflächen.

**5. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB)**  
Bei den neuen Gebäuden ist sicherzustellen, dass die OKFFS des Erdgeschosses über dem höchsten Punkt der dem Grundstück angrenzenden Straßengradiente liegt, um bei Starkniederschlägen eine Überflutungsgefahr zu vermeiden.

**6. Festsetzungen nach Landesrecht (§ 9 Abs. 4 BauGB)**  
**Örtliche Bauvorschriften gem. § 86 BauO NRW**

**1. Gestaltung**  
**Dächer**  
Als Dachdeckungsmaterial der geneigten Dächer sind Dachziegel oder Dachpfannen zu verwenden. Zulässig sind auch begrünte Dächer. Steigende Traufen sind unzulässig.

**Dachgauben**  
Dachgauben sind zulässig. Sie sind aus der Dachfläche und nicht aus der Wandfläche zu entwickeln. Im Spitzboden sind Dachgauben unzulässig. Zudem müssen Dachgauben mindestens 1,50 m unter der Firsthöhe enden. Seitengiebel müssen von der Hausseite sichtbar vor- oder zurückspringen. Dachgauben und Dacherschneitte müssen mindestens 2,00 m von den jeweiligen Gebäudewänden entfernt sein. Es sind auf einer Seite der Dachflächen jeweils nur Dachgauben oder Dacherschneitte zulässig.

**Gebäudesockel**  
Gebäudesockel sind im Material und Farbton der Gebäudefußentlaube herzustellen. Soweit möglich, ist der Sockel durch Bodenaufschüttungen und Heranziehen des Geländes an das Gebäude zu verdecken.

**2. Gebäudehöhen (§ 16 Abs. 3 i. 4 sowie 18 BauNVO)**  
Zur Begrenzung der Gebäudekubatur werden maximale Wandhöhen (WH) und Firsthöhen (FH) festgesetzt:

Folgende Höhen werden geregelt:  
Gebäudegruppen 1 + 3  
talseitig WH = 8,30 m  
talseitig FH = 11,00 m

Gebäudegruppe 2  
bergseitig WH = 4,00 m  
bergseitig FH = 8,70 m



Die Wandhöhe wird gemessen zwischen dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Unterkante Dachsparren und dem Mittelpunkt der Oberkante der angrenzenden Verkehrsfläche. Ausgangspunkt hierzu ist die Ausbaulinie der im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsfläche an der Grenzlinie zwischen der Verkehrsfläche und dem Baugrundstück. Verläuft die Verkehrsfläche nicht eben, ist Ausgangspunkt das Mittel zwischen dem höchsten und niedrigsten Punkt der angrenzenden Verkehrsfläche. Der gleiche Ausgangspunkt ist auch maßgeblich für die Ermittlung der Firsthöhe.

**3. Vorgartenbereich**  
Die befestigten Flächen für notwendige Stellplätze, Zufahrten und Zugänge im allgemeinen und reinem Wohngebiet dürfen maximal 40 % des Bereiches zwischen der Baugrenze und der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche einnehmen.

**4. Einfriedungen an Verkehrsflächen**  
Bauliche Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind als Mauerwerk im Material und Farbe des Hauptgebäudes, Natursteinmauern, senkrechte Holzelemente und aus Metallgitterzäunen zulässig. Zäune sind mit heimischen Hecken oder heimischen Gehölzen zu hinterpflanzen. Die bauliche Einfriedung darf eine maximale Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.

**C. Naturschutzbezogene Festsetzungen (§ 1a Abs. 3 i.V. m. § 9 Abs. 1a BauGB)**

**1. Ausgleichsmaßnahmen und Zuordnung gem. § 9 Abs. 1 a BauGB**  
Für die Ausgleichsmaßnahmen sind im Bebauungsplan im Zuordnungsplan mit (1) bis (5) gekennzeichnet, wird folgende detaillierte Zuordnung getroffen:

Dem Eingriff für die Neuanlage der öffentlichen Verkehrsfläche auf dem Grundstück der Gemarkung Dahl, Flur 8, Flurstück 132 in der Größe von 1.297 m<sup>2</sup> wird im Bereich des vorgenannten Grundstücks auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft eine Ausgleichsfläche in der Größe von 1.297 m<sup>2</sup> zugewiesen. Im Bebauungsplan sowie im beigefügten Zuordnungsplan ist die Fläche mit (1) gekennzeichnet.

Dem baulichen Eingriff auf dem Grundstück der Gemarkung Dahl, Flur 8, Flurstück 132 in der Größe von 10.908 m<sup>2</sup> wird im Bereich des vorgenannten Grundstücks auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft eine Ausgleichsfläche in der Größe von 4.363 m<sup>2</sup> zugewiesen. Im Bebauungsplan sowie im beigefügten Zuordnungsplan ist die Fläche mit (2) gekennzeichnet.

Der zusätzliche bauliche Eingriff auf den Grundstücken der Gemarkung Dahl, Flur 8, Flurstücke 98 und 114 wird auf der städtischen Sammelausgleichsfläche in der Gemarkung Dahl, Flur 3, Flurstück 34 ausgeglichen. Da auf der vorgenannten Ausgleichsfläche nur ein Ausgleichsfaktor von 0,5 angerechnet werden kann, wird der erforderliche Ausgleich in der Größe von 360 m<sup>2</sup> mit einer Ausgleichsfläche in der Größe von 720 m<sup>2</sup> kompensiert. Im beigefügten Zuordnungsplan ist die Fläche mit (3) gekennzeichnet.

Der zusätzliche bauliche Eingriff auf dem Grundstück der Gemarkung Dahl, Flur 5, Flurstück 201 wird auf der städtischen Sammelausgleichsfläche in der Gemarkung Dahl, Flur 3, Flurstück 34 ausgeglichen. Da auf der vorgenannten Ausgleichsfläche nur ein Ausgleichsfaktor von 0,5 angerechnet werden kann, wird der erforderliche Ausgleich in der Größe von 360 m<sup>2</sup> mit einer Ausgleichsfläche in der Größe von 720 m<sup>2</sup> kompensiert. Im beigefügten Zuordnungsplan ist die Fläche mit (4) gekennzeichnet.

ausgeglichen. Da auf der vorgenannten Ausgleichsfläche nur ein Ausgleichsfaktor von 0,5 angerechnet werden kann, wird der erforderliche Ausgleich in der Größe von 600 m<sup>2</sup> mit einer Ausgleichsfläche in der Größe von 1.200 m<sup>2</sup> kompensiert. Im beigefügten Zuordnungsplan ist die Fläche mit (4) gekennzeichnet.

Der zusätzliche bauliche Eingriff auf dem Grundstück der Gemarkung Dahl, Flur 5, Flurstück 217 wird auf der städtischen Sammelausgleichsfläche in der Gemarkung Dahl, Flur 3, Flurstück 34 ausgeglichen. Da auf der vorgenannten Ausgleichsfläche nur ein Ausgleichsfaktor von 0,5 angerechnet werden kann, wird der erforderliche Ausgleich in der Größe von 200 m<sup>2</sup> mit einer Ausgleichsfläche in der Größe von 400 m<sup>2</sup> kompensiert. Im beigefügten Zuordnungsplan ist die Fläche mit (5) gekennzeichnet.

Die auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie auf der Sammelausgleichsfläche durchzuführenden Maßnahmen sind im Zuordnungsplan, der Bestandteil dieses Bebauungsplanes ist, näher bestimmt.

Über die vorgenannten Kompensationsmaßnahmen hinaus sollen nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt durch folgende Maßnahmen vermieden bzw. verringert werden:

- Erhalt von im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen soweit möglich,
- Fassaden- und/oder Dachbegrünung anlauf dafür geeigneten Gebäuden,
- naturnahe Gestaltung der Grundstücke mit heimischen Pflanzenarten.

**2. Artenschutz gem. §§ 44 und 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**  
Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden sowie die Beseitigung festgesetzter Bäume sind im Rahmen entsprechender Verfahren antragsrechtlich zu betrachten.

Die vorbereitenden Erarbeiten für die Gebietserschließung sollen nach Möglichkeit im Zeitraum September bis Februar durchgeführt werden.

Die Beleuchtung der öffentlichen Flächen und Verkehrswege ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und durch Höhe, Ausrichtung sowie Leuchtmittel (z.B. LED) federationsvertraglich anzulegen.

Gegen Vogelunfall bei Verglasungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen sind geeignete Maßnahmen zu treffen.

Innerhalb des Geltungsbereiches und hier insbesondere im Bereich der Ausgleichsfläche ist die Neupflanzung von geeigneten heimischen Bäumen und Gehölzen vorzusehen. Im Bereich der Ausgleichsfläche sollte dabei eine strukturelle Bodenmodellierung (z.B. feuchtere Senken), die Ausbringung von artreichen Sämen sowie das Einbringen von Totholz etc. berücksichtigt werden.

**D. Sonstige Festsetzungen**

**1. Landeswassergesetz gem. § 51 (LWG NRW)**  
Im Plangebiet ist das anfließende Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen in die städtische Regenwasserkanalisation einzuleiten. Technische Versickerungsanlagen sind ausgeschlossen. Es gilt die Abwasserbefreiungspflicht des Landeswassergesetzes. Weitere Auskünfte erteilt der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Paderborn.

**2. Archäologische Bodenfunde**  
Werden bei Erdarbeiten kultur- oder endgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenpartien, Knochen, Fossilien) entdeckt, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder dem LWL - Archäologie für Westfalen, Am Stadthof 24 a, 33099 Bielefeld, Tel. 0521/52002-50, Fax 0521/52002-39, E-Mail: lw-archaologie@lwl-wf.de, anzuzeigen und die Entdeckungsgelände drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

**3. Kampfmittelbefunde**  
Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverhältnisse auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung in Arnsberg, Tel. 02331/6927-3882, zu benachrichtigen.

**4. Wasserschutzgebiete**  
Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverhältnisse auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung in Arnsberg, Tel. 02331/6927-3882, zu benachrichtigen.

**5. Schutz vor wild abfließendem Hochwasser**  
Aufgrund der vorherrschenden Hangsituation mit starkem Gefälle besteht bei starken Niederschlägen die Gefahr des Neubaugeländes durch wild abfließendes Hochwasser. Durch Erosionsprozesse können Boden und Schlamm von den landwirtschaftlichen Flächen ausgespült und mit dem Regen transportiert werden. Aus den vorgenannten Aspekten müssen die Schachthälse von Kellerfenstern, zum Schutz vor wild abfließendem Wasser, weit genug aus dem Boden herausragen.

**6. Wassergefährdende Stoffe**  
Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöl und Dieselmotorkraftstoff) ist die aktuelle „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ einzuhalten. Für die Benutzung von oberirdischen Gekwässern und des Grundwassers (Entleerung, Entnahme, Wärmepumpe, Erdwärmesonde usw.) ist in der Regel ein wasserrechtliches Erlaubnis-/Genehmigungsverfahren erforderlich.

**7. Vogelschutz**  
Große Glasflächen sollten so ausgeführt werden, dass Vogelkollisionen weitgehend vermieden werden.

**8. Beleuchtung**  
Die Beleuchtung der öffentlichen Flächen und Verkehrswege sowie der privaten Grundstücksflächen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und durch Höhe, Ausrichtung sowie Leuchtmittel (z.B. LED) federationsvertraglich anzulegen.

**Rechtsgrundlagen**

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509),
- BauNutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
- Planzonenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509),
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685),
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 729).

jeweils in der z. Z. geltenden Fassung.

Die innerhalb der Grundstücksflächen gestrichelt dargestellten Gebäudeumrisse und die vorgeschlagenen Grundstücksaufteilungen sind unverbindliche Vorschläge und keine Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Die Maßgenauigkeit des Bebauungsplanes entspricht dem Veröffentlichungsmaßstab 1 : 1000

Städtebaulicher Entwurf: Hubert Daniel  
Planzeichnung: Sylvia Theile, Janelte Obermeier  
Stand: Juli 2013

**Verfahrensablauf**

Kartengrundlage: Stadtgrundkarte Stand vom 1. März 2013  
Die Kartengrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeicherverordnung vom 18.12.1990. Die städtebauliche Planung ist geometrisch eindeutig festgelegt.  
Der Bürgermeister  
A. Dienststempel

Paderborn, 06.01.2014..... gez. Lesfmann  
Vermessungsdirektor

Für die Erarbeitung des Planentwurfs:  
Technisches Dezernat  
Paderborn, 06.01.2014..... gez. C. Warnecke  
Technische Beigeordnete

Stadtplanungsamt  
Paderborn, 06.01.2014..... gez. Schütze  
Dipl. Ing.

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt hat am 21.02.2012 nach § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 18.04.2012 bis 11.05.2012 einschließlich öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 13.05.2012 ortsbekannt gemacht worden.  
Der Bürgermeister  
I.V.

Paderborn, 06.01.2014..... gez. C. Warnecke  
Technische Beigeordnete

Der vom Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt am 21.02.2012 beschlossene Vorentwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 18.04.2012 bis 11.05.2012 einschließlich öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 13.05.2012 ortsbekannt gemacht worden.  
Der Bürgermeister  
I.V.

Paderborn, 06.01.2014..... gez. C. Warnecke  
Technische Beigeordnete

Der vom Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt am 16.04.2013 beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.06.2013 bis 17.07.2013 einschließlich öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 07.08.2013 ortsbekannt gemacht worden.  
Der Bürgermeister  
I.V.

Paderborn, 06.01.2014..... gez. C. Warnecke  
Technische Beigeordnete

Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 01.10.2013 als Satzung beschlossen.  
Paderborn, 06.01.2014..... gez. C. Warnecke  
Technische Beigeordnete

Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 01.10.2013 als Satzung beschlossen.  
Paderborn, 06.01.2014..... gez. Heinz Paus  
Der Bürgermeister  
gez. D. Honerogt  
Ratherr

Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes ist nach § 10 (3) BauGB am 24.01.2013 ortsbekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.  
Paderborn, 27.01.2014..... gez. C. Warnecke  
Technische Beigeordnete

Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes ist nach § 10 (3) BauGB am 24.01.2013 ortsbekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.  
Paderborn, 27.01.2014..... gez. C. Warnecke  
Technische Beigeordnete

Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes ist nach § 10 (3) BauGB am 24.01.2013 ortsbekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.  
Paderborn, 27.01.2014..... gez. C. Warnecke  
Technische Beigeordnete

Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes ist nach § 10 (3) BauGB am 24.01.2013 ortsbekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.  
Paderborn, 27.01.2014..... gez. C. Warnecke  
Technische Beigeordnete

Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes ist nach § 10 (3) BauGB am 24.01.2013 ortsbekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.  
Paderborn, 27.01.2014..... gez. C. Warnecke  
Technische Beigeordnete

Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes ist nach § 10 (3) BauGB am 24.01.2013 ortsbekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.  
Paderborn, 27.01.2014..... gez. C. Warnecke  
Technische Beigeordnete

Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes ist nach § 10 (3) BauGB am 24.01.2013 ortsbekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.  
Paderborn, 27.01.2014..... gez. C. Warnecke  
Technische Beigeordnete

Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes ist nach § 10 (3) BauGB am 24.01.2013 ortsbekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.  
Paderborn, 27.01.2014..... gez. C. Warnecke  
Technische Beigeordnete

Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes ist nach § 10 (3) BauGB am 24.01.2013 ortsbekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.  
Paderborn, 27.01.2014..... gez. C. Warnecke  
Technische Beigeordnete

Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes ist nach § 10 (3) BauGB am 24.01.2013 ortsbekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.  
Paderborn, 27.01.2014..... gez. C. Warnecke  
Technische Beigeordnete

Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes ist nach § 10 (3) BauGB am 24.01.2013 ortsbekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.  
Paderborn, 27.01.2014..... gez. C. Warnecke  
Technische Beigeordnete

Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes ist nach § 10 (3) BauGB am 24.01.2013 ortsbekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.  
Paderborn, 27.01.2014..... gez. C. Warnecke  
Technische Beigeordnete

Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes ist nach § 10 (3) BauGB am 24.01.2013 ortsbekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.  
Paderborn, 27.01.2014..... gez. C. Warnecke  
Technische Beigeordnete

Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes ist nach § 10 (3) BauGB am 24.01.2013 ortsbekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.  
Paderborn, 27.01.2014..... gez. C. Warnecke  
Technische Beigeordnete

Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes ist nach § 10 (3) BauGB am 24.01.2013 ortsbekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.  
Paderborn, 27.01.2014..... gez. C. Warnecke  
Technische Beigeordnete

Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes ist nach § 10 (3) BauGB am 24.01.2013 ortsbekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.  
Paderborn, 27.01.2014..... gez. C. Warnecke  
Technische Beigeordnete

Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes ist nach § 10 (3) BauGB am 24.01.2013 ortsbekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.  
Paderborn, 27.01.2014..... gez. C. Warnecke  
Technische Beigeordnete

Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes ist nach § 10 (3) BauGB am 24.01.2013 ortsbekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.  
Paderborn, 27.01.2014..... gez. C. Warnecke  
Technische Beigeordnete

Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes ist nach § 10 (3) BauGB am 24.01.2013 ortsbekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.  
Paderborn, 27.01.2014..... gez. C. Warnecke  
Technische Beigeordnete

Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes ist nach § 10 (3) BauGB am 24.01.2013 ortsbekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.  
Paderborn, 27.01.2014..... gez. C. Warnecke  
Technische Beigeordnete

Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes ist nach § 10 (3) BauGB am 24.01.2013 ortsbekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.  
Paderborn, 27.01.2014..... gez. C. Warnecke  
Technische Beigeordnete

Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes ist nach § 10 (3) BauGB am 24.01.2013 ortsbekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.  
Paderborn, 27.01.2014..... gez. C. Warnecke  
Technische Beigeordnete

Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes ist nach § 10 (3) BauGB am 24.01.2013 ortsbekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.  
Paderborn, 27.01.2014..... gez. C. Warnecke  
Technische Beigeordnete

Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes ist nach § 10 (3) BauGB am 24.01.2013 ortsbekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.  
Paderborn, 27.01.2014..... gez. C. Warnecke  
Technische Beigeordnete

Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes ist nach § 10 (3) BauGB am 24.01.2013 ortsbekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.  
Paderborn, 27.01.2014..... gez. C. Warnecke  
Technische Beigeordnete

Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes ist nach § 10 (3) BauGB am 24.01.2013 ortsbekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.  
Paderborn, 27.01.2014..... gez. C. Warnecke  
Technische Beigeordnete